

II-11469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5690/J

1990 -06- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Smolle, Harrich und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr.
Wolfgang Schüssel

betreffend zweisprachige topographische Anschriften in
Kärnten/Koroška

In den in der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. 1977/306 bezeichneten Gebieten sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht worden, sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache anzubringen.

Bisher sind aber lediglich die Ortstafeln, nicht aber die diversen Vorwegweiser, Wegweiser, Orientierungstafeln und Umleitungsankündigungen in beiden kärntner Landessprachen angebracht.

Um den gesetzmäßigen Zustand alsbaldigst zu erreichen, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister, für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE

Warum wurden seitens der Bundesstraßenverwaltung im Bereich der in der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. 1977/306, bezeichneten Gebietsteile lediglich die Ortstafeln (§ 53 Abs. 1 Z 17a, 17b) zweisprachig in slowenischer und deutscher Sprache angebracht, nicht jedoch auch die diversen Vorwegweiser, Wegweiser, Orientierungstafeln und Umleitungsankündigungen (§ 53 Abs. 1 Z 13a, 13b, 13c, 13d, 14a, 14b, 15a, 15b, 15c, 16a, 16b, 16c), obwohl es sich doch auch bei letzteren zweifellos nur um "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur" im Sinne des § 12 Volksgruppengesetz handeln kann?"